François Guisan und Theo Guhl zum siebzigsten Geburtstag

Autor(en): **Simonius, August**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **69 (1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

François Guisan und Theo Guhl zum siebzigsten Geburtstag

Von August Simonius

François Guisan ist am 19. Februar[1], Theo Guhl am 13. November 1880 geboren[2]. Die Zeitschrift für Schweizerisches Recht stellt sich in die Reihe der vielen, die im Jahre 1950 diesen hervorragenden Juristen Glückwünsche darbringen sowie Dank und Bewunderung bezeugen. Ihrer hohen Verdienste um das Recht der Schweiz möchte auch sie gedenken. Da beide seit langer Zeit geschätzte Mitherausgeber der Zeitschrift sind, hat sie noch einen besondern Grund, ihrer Erkenntlichkeit Ausdruck zu geben.

Guisan und Guhl ist nicht allein das Geburtsjahr gemeinsam und zufälligerweise auch das Jahr der Ernennung zum ordentlichen Professor. Sie sind, in Lausanne und in Bern, glänzende, von den Studenten verehrte und geliebte Lehrer, die auf die Ausbildung zahlreicher angehender Juristen entscheidenden Einfluß ausüben. Ihr Erfolg bei der akademischen Jugend beruht auf der Meisterschaft des gesprochenen und geschriebenen Worts, kaum weniger aber auf dem Zauber einer originellen, in sich gefestigten Persönlichkeit. Mit geistreicher Ironie versteht Guisan eine doch stets wohlwollende Kritik zu würzen, und Guhls nie versiegender, fröhlicher Humor belebt jeden seiner Vor-

[1] Bürger von Avenches. Studium in Lausanne, Berlin und Paris. Von 1907 bis 1919 Advokat in Lausanne. 1919 außerordentlicher, 1922 ordentlicher Professor für Zivilrecht und Zivilprozeß an der Universität Lausanne. Daneben Ersatzrichter des Tribunal cantonal bis 1935. Ein Verzeichnis der Schriften in Mélanges François Guisan, Lausanne 1950, S. XVII bis XXIV.

[2] Bürger von Steckborn und Frauenfeld. Studium in Bern und Berlin. Doktorpromotion in Bern 1904. Eintritt in den Bundesdienst. Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes. 1908 Privatdozent. 1912 außerordentlicher, 1922 ordentlicher Professor für Zivilrecht an der Universität Bern.

träge. Schon am Anfang ihrer Laufbahn, der in die Zeit der Vollendung und Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches fällt, waren sich beide bewußt, daß die neue Kodifikation nur dann ein Hort der Rechtlichkeit und damit der Freiheit sein kann, wenn ihrer Auslegung und Anwendung eine Doktrin zur Seite steht, die, aus dem Geiste des schweizerischen Rechts geboren, seinen Überlieferungen und Eigentümlichkeiten Rechnung trägt, sich jedoch zugleich auf feste Grundsätze stützt. Die Schaffung einer Doktrin zu unterstützen, die diesen Anforderungen gerecht wird, sind bereits ihre ersten Aufsätze bestimmt. Ebenso wichtig schien es ihnen, fortlaufend auf die Judikatur durch eine wissenschaftliche Würdigung der Urteile einzuwirken. Sie sind daher eigentliche «arrêtistes» geworden, und bald hätte kaum ein Richter die «notes de jurisprudence» eines Guisan im Journal des Tribunaux oder eines Guhl in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins übersehen können, ohne gegen Art. 1 ZGB zu verstoßen. Als vortreffliche Eidgenossen dienten sie dem Vaterlande auch außerhalb ihres Berufs, namentlich altschweizerischer Sitte gemäß im Militär. Beide bekleiden den Grad eines Obersten. Guisan war Großrichter und später Stellvertreter des Oberauditors, Guhl sogar Kommandant einer Infanteriebrigade und schließlich Stabschef eines Armeekorps.

Indessen ginge es nicht an, bei dem stehenzubleiben, was sich als ähnlich erweist. Guisan und Guhl sind in Wahrheit sehr verschiedenartige Persönlichkeiten. Gegensätze bestehen in der Herkunft, in der geistigen Einstellung und in den Zielen der wissenschaftlichen Arbeit.

François Guisan gehört zu den Waadtländern, bei denen die Tradition der welschschweizerischen Moralphilosophie des 19. Jahrhunderts lebendig blieb. Große Erfahrung in der Praxis hindert ihn nicht, den Blick stets auf das Grundsätzliche zu richten. In seinen Untersuchungen über Fragen des positiven Rechts geht er zunächst auf eine scharfe Bestimmung der Begriffe aus und hebt geradezu unerbittlich

jeden Denkfehler hervor. Die Eleganz seiner Sprache erhöht den Reiz der logisch korrekten Beweisführung. Er dringt sodann in die Methodenlehre vor, bis endlich eine neue Begründung des Naturrechts sein vornehmstes Bemühen wird. Den Zivilprozeß, den er anfänglich neben dem Zivilrecht lehrt, tauscht er gegen die Einführung in die Rechtswissenschaft, und diesen Unterricht ergänzt er seit 1944 durch eine Vorlesung über Rechtsphilosophie, die auch außerhalb seiner Universität starkes Interesse weckt.

Wie sich allmählich immer deutlicher neben die Sorge um das geltende Recht und seine Methode die Frage nach unverrückbaren Prinzipien stellt, die letztlich für Gesetzgeber und Richter maßgebend sind, zeigen mehrere Schriften. In der «Recherche théorique de la limite entre le contrat et l'acte à cause de mort», 1934 erschienen, die das Problem bis in das römische Recht zurückverfolgt, will er vor allem die Grenzen bestimmen, innerhalb deren ein Vertrag zugunsten Dritter in Abweichung von den Regeln über die letztwillige Verfügung noch Anerkennung finden darf. «L'eau en droit privé», von 1942, gilt der schwer zu lösenden Frage, wieweit die Verhältnisse, die das Grundwasser bedingt, in den Bereich des öffentlichen Rechtes fallen. In einem älteren Aufsatz «Le danger des fictions juridiques», aus dem Jahre 1931, entdeckt er, daß der Grund, warum zwei Urteile des Bundesgerichts nicht befriedigen, in einem methodischen Fehler liegt, in der Verwechslung von Fiktion und Wirklichkeit. Das gibt ihm Anlaß zu einem Exkurs über die Verwendung der Fiktionen überhaupt und zugleich, da in dem einen der Fälle das Verschwinden der Rechtsfähigkeit eines Verbandes ratio decidendi war, über die Theorie der juristischen Person. Er fordert «l'analyse des rapports juridiques compliqués qui se cachent sous le terme de personne morale» und gelangt zur unzweifelhaft richtigen Feststellung: «Les relations juridiques ne peuvent jamais exister qu'entre les seuls individus humains.» Das Problematische im Begriff des Persönlichkeitsrechts, insbesondere seine Unzulänglichkeit als

Kriterium der Widerrechtlichkeit, hebt er in der 1934 publizierten Abhandlung «La protection de la personnalité et le boycott commercial» hervor. Die Energie, womit er da eine Tendenz zur Beurteilung wirtschaftlicher Kampfhandlungen nach außerrechtlichen, ökonomischen Gesichtspunkten bekämpft und gleichzeitig betont, daß auch auf diesem Gebiet die Scheidung des Erlaubten vom Unerlaubten nach den Grundsätzen zu geschehen hat, die für das Verhalten des Einzelnen gelten, weist unmittelbar auf den Gegenstand hin, den er sicher schon damals entschlossen war, in den Mittelpunkt seiner Forschung zu stellen.

Für den, der Guisans Vorlesungen nicht kennt, ist es nicht leicht, sich ein vollständig richtiges Bild seiner Rechtsphilosophie zu machen. Immerhin werden da und dort, in Vorträgen und Buchbesprechungen, insbesondere aber in der «Note sur le droit naturel», die 1940 in den Mélanges Arnold Reymond veröffentlicht wurde, sehr bestimmte Züge sichtbar. Das Naturrecht bilden ewig gültige Grundsätze, «des axiomes d'une justice supérieure», die einen materiellen Inhalt haben. Demnach ist das Naturrecht viel mehr als eine bloß formelle Rechtsidee. Dennoch kann es nicht, wie man noch im 18. Jahrhundert glaubte, ein positives Recht ersetzen, das sich dem Wandel des gesellschaftlichen Lebens anpaßt. Werden aber gegenwärtig nicht selten die Grundsätze des Naturrechts als Normen der Sittlichkeit angesehen, die allerdings auch für die Bewertung des geltenden Rechts wegleitend sind, stehen die beiden Ordnungen nach Guisan in einer viel engeren Beziehung. Von der Übereinstimmung mit dem Naturrecht hängt, soweit es sich nicht um sekundäre Regeln handelt, deren Inhalt ethisch indifferent ist, geradezu die Existenz des positiven Rechtes ab. Ein Akt des Gesetzgebers wirkt in der Hauptsache deklarativ, denn, dient er nicht der näheren Ausführung eines natürlichen Grundsatzes, verletzt er etwa die Freiheit des Menschen, wie das Naturrecht sie anerkennt, bedeutet die Regel, die er setzt, überhaupt kein Recht. Daher ist das Naturrecht nicht nur ein Kodex der

Moral, sondern wirklich ein Recht, und die Formulierung seiner zunächst intuitiv erfaßten Grundzüge fällt in erster Linie nicht der Philosophie, sondern der Rechtswissenschaft zu. Mit dieser Begründung soll, wenn ich Guisan richtig verstehe, das Naturrecht namentlich gegenüber allen Positivisten oder Monisten gesichert sein, die nur ein einziges Recht, das positive, kennen wollen. Er spricht vom «caractère artificiel, mécanique et glacé» ihrer Lehren und ergreift etwas später, in seiner prachtvollen Biographie Roguins, nochmals die Gelegenheit, darzutun, weshalb die allgemeine oder «reine» Rechtslehre eines Positivisten, auch wenn ihr nicht jede didaktische Bedeutung abgeht, nur Stückwerk sein kann. Guisan sagt von seiner «Note sur le droit naturel»: «Ce sera comme le plan d'un livre qu'on voudrait écrire.» Daß er der Wissenschaft dieses Buch schenkt und auf die Fragen, die er bisher offen ließ, eine Antwort gibt, ist die Hoffnung aller Juristen, die der Ansicht sind, daß auch der schweizerischen Doktrin nur eine Besinnung auf Prinzipien eine sichere Grundlage geben kann.

Theo Guhl besitzt den Sinn für das Praktische, der dem alemannischen Schweizer nicht selten eigen ist, in ungewöhnlich hohem Maße und verbindet damit ein feines Billigkeitsgefühl. Das erlaubt ihm, die denkbaren Wirkungen einer Regel sicher und oft erstaunlich rasch zu überblicken und eine Auslegung zu finden, deren Richtigkeit unmittelbar einleuchtet. In jungen Jahren konnte er deswegen schon Aufgaben übernehmen, an denen Erfahrenere, aber weniger Geschickte leicht gescheitert wären. Sein Lehrer Eugen Huber, dessen Wesen und Werk er später höchst ansprechend schildern sollte, zog ihn früh zur Mitarbeit an der Rechtsetzung heran, und zwar für die Vorbereitung der Grundbuchverordnung, deren Text in der Hauptsache als Guhls Leistung angesehen wird. Aus seiner Tätigkeit an der Spitze des eidgenössischen Grundbuchamtes, wo er die juristischen und technischen Maßnahmen für die Einrich-

tung der dem größeren Teil der Schweiz bis dahin unbekannten Institution überwacht, gehen Aufsätze hervor, die vorwiegend als Anleitung der Praxis gedacht sind, so über die Grundbuchverordnung, 1910, die Grundpfandarten, 1911, die Einführung des Grundbuchs in den Kantonen, 1912, das System der festen Pfandstelle, 1914, die Grundbuchvermessung, 1916, die grundbuchliche Behandlung der Gesamthandsverhältnisse, 1917.

Probleme von allgemeiner wissenschaftlicher Bedeutung erörtern, wie früher schon Dissertation und Habilitationsschrift, die Abhandlungen über «Die Verselbständigung der dinglichen Rechte im schweizerischen ZGB», von 1919, und über «Persönliche Rechte mit verstärkter Wirkung», von 1924. Hier steht die rechtliche Natur der Bestimmungen zur Diskussion, durch die das ZGB in mehreren Fällen das persönliche Recht dem dinglichen anzugleichen scheint. Guhls Deutung läßt den Gegensatz zwischen diesen Rechten unberührt, ordnet sich auch sonst in das System ein und führt im einzelnen zu Ergebnissen, die beinahe ausnahmslos Zustimmung finden. Das gilt ebenso von den Wirkungen des Kaufs-, Vorkaufs- und Rückkaufsrechts, wie etwa von den Folgen der Vormerkung. Weil die Übereignung von Grundstücken kausalen Charakter hat, ist die Forderung auf Übertragung des Eigentums bereits ein persönliches Recht «mit verstärkter Wirkung». Die Mittelstellung, die das schweizerische Gesetz zwischen dem französischen und dem deutschen Recht in dieser Frage einnimmt, wird von Guhl vortrefflich umschrieben. Seither ist unser Recht auch in bezug auf Fahrnis in diese Mittelstellung gerückt. Daß, wo die Anwendung einer Vorschrift Schwierigkeiten bereitet, Guhl eine Lösung von theoretischer Praezision und praktischer Brauchbarkeit vorschlägt, beweist ebenfalls der 1929 geschriebene Aufsatz über die Ersitzung von Grundeigentum und Grunddienstbarkeiten.

Zu diesen Vorzügen gesellt sich die Kunst, jeden Gegenstand verständlich vorzutragen. Der Leser stößt nie auf Unbekanntes, ohne daß ihm Guhl die Möglichkeit gegeben

hätte, die Problemlage wirklich zu begreifen. Einfache Darstellungsweise zeichnet auch seine Berichte über wichtige neue Gesetze aus, Gesetze, an denen er oft selbst als Mitglied einer Expertenkommission gearbeitet hatte. 1937 erscheinen «Das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem revidierten OR» und «Das neue Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrecht der Schweiz», 1942 «Das neue Bürgschaftsrecht der Schweiz». Schon seit 1925 ist Guhl Redaktor der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Die Art, wie er da Urteile und Gesetze sowohl, wie literarische Neuerscheinungen bespricht, ließ ihn für die zahlreichen Benützer dieser Zeitschrift zu einem Mentor werden, der ihr Rechtsempfinden wach erhält und sie zugleich davor bewahrt, den Kontakt mit der Doktrin zu verlieren. Ähnlich wirkte er im Schweizerischen Juristenverein. Mit einer Übersicht über die Tätigkeit des Vereins von 1911 bis 1935 hat er als Präsident anläßlich der Feier des 75jährigen Bestehens die Mitglieder eindrücklich an die Rolle erinnert, die der Verein im Rechtsleben der Schweiz zu spielen berufen ist.

Guhls schriftstellerisches Hauptwerk ist die systematische Darstellung des schweizerischen Obligationenrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Versicherungsrechts, die erstmals 1933 herauskam, und wovon seit 1948 bereits eine vierte, erweiterte Auflage vorliegt. Von der dritten Auflage besteht eine französische Übersetzung. Guhl hat sich, wie er schreibt, die Aufgabe gestellt, «das Obligationenrecht in einfacher und verständlicher Weise darzulegen, in der Meinung, daß darunter die Wissenschaftlichkeit nicht leiden, sondern daß sie dadurch eher gewinnen soll». Das Buch ist «in erster Linie den Studierenden zugedacht», «in zweiter Linie» soll es jedoch «dem Richter und Anwalt durch Verschaffung des Überblicks die Einordnung der Tatbestände in die zutreffende Kategorie des Schuldrechts erleichtern». Der Erfolg dieses Lehrbuchs, des einzigen «manuel» über das gesamte Obligationenrecht der Schweiz, ist so groß, daß eine nähere Beschreibung überflüssig wäre. Bekannt ist die Einfachheit

der Definitionen und ebenso die sorgsam abgewogene Auslegung der einzelnen Regeln. Bei keiner fehlt eine anschauliche Erklärung der praktischen Aufgabe, die sie lösen soll, so daß der Leser sofort eine Vorstellung ihrer Funktion gewinnt und sich ein Urteil über ihre Angemessenheit zu bilden vermag. Dagegen ist, vom Hinweis auf die Rechtsprechung abgesehen, der wissenschaftliche Apparat weggelassen. «L'échafaudage de la science» bleibt unsichtbar. Selbst von den verschiedenen Doktrinen, die im Gesetz einen Niederschlag gefunden haben, wird wenig mitgeteilt. Nur der Kenner nimmt wahr, wie sich der Autor damit auseinandergesetzt hat. Ein Nachteil ist das nicht. Der auf diese Weise erleichterte Text hilft dem Leser, sich zunächst die Fähigkeit anzueignen, richtig als Jurist zu denken. Entläßt ihn dann Guhl aus dem Studium seines Buches, fällt es ihm nicht übermäßig schwer, sich beim weiteren Forschen zurechtzufinden. Schließlich kann man sich fragen, was mit der gepriesenen Volkstümlichkeit unserer Gesetze gewonnen wäre, wenn es keinen Weg gäbe, das Verständnis für juristische Überlegungen und die Achtung davor in weite Kreise zu tragen. Guhl weist mit Meisterhand den Juristen diesen Weg.

Die tiefen Unterschiede, die eine Betrachtung der Werke Guisans und Guhls hervortreten läßt, liegen kaum ausschließlich in der Sphäre des Individuellen. Sie dürften zugleich auf die Eigenart der engeren Heimat eines jeden zurückgehen. Deshalb läßt sich wohl sagen, daß die Vielfältigkeit der Schweiz auch ihre Rechtswissenschaft fördert. Denn die Ziele beider Männer zu verfolgen, gehört zu den Aufgaben einer Doktrin, die in allen Bereichen der Gerechtigkeit dienen will.